

16.09.91

VP - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen (Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung - UDSV -)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Schon im Hinblick auf die Unvorhersehbarkeit der technischen Entwicklung erscheint es nicht vertretbar, die Erhebung und Verarbeitung weiterer Verbindungsdaten allein von der Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation abhängig zu machen. Dies wäre

Ausgeliefert am
17. SEP. 1991

(noch Ziffer 1)

auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil § 14a Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen eine Subdelegationsermächtigung im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 4 GG nicht enthält. Eine - wie auch immer geartete - Beteiligung der in den Ländern jeweils zuständigen Datenschutzkontrollbehörden würde zudem keine Gewähr für eine bundesweit einheitliche Handhabung bieten.

2. Zu § 6

In § 6 Abs. 9 sind die Sätze 5 und 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 5 sind die Worte
"ganz oder überwiegend"
zu streichen.
- b) In Satz 6 sind die Worte
"Telefonseelsorge und Gesundheitsberatung"
durch die Worte
"in der Seelsorge und Gesundheitsberatung tätige Personen"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Verordnung sieht eine Unterdrückung des Anrufs bei Beratungsstellen im kirchlichen oder sozialen Bereich in den Entgeltnachweisen nur unter der Voraussetzung vor, daß diese ihre Beratungsaufgaben zumindest überwiegend über Telefon abwickeln.

Dieser Gesichtspunkt quantitativer Art vermag jedoch angesichts der Zielsetzung der Sonderregelung, die Vertraulichkeit der mit derartigen Beratungsstellen geführten Gespräche in besonderer Weise sicherzustellen, nicht zu überzeugen.

Die ausdrückliche Erwähnung der "Telefonseelsorge" in Satz 6 legt den Schluß nahe, daß die besonderen Datenschutzvorkehrungen nach Satz 5 nur bei Telefonaten mit Seelsorgern eingreifen sollen, die in einer speziellen Einrichtung der Telefonseelsorge tätig sind. Es ist aber kein überzeugender Grund dafür ersichtlich, Anrufe bei anderen Seelsorgern von diesem besonderen Schutz auszunehmen.

Die mit einer solchen Ausweitung verbundenen Mehrkosten lassen sich durch technische

416/1/81

(noch Ziffer 2)

Vorkehrungen in vertretbaren Grenzen halten. Den Antragstellern könnte beispielsweise eine Telefonnummer mit einer Zifferngruppe für besondere Leistungsmerkmale zugewiesen werden, vergleichbar den Telefonnummern, die einen gebührenfreien Anruf ermöglichen.

3. Zu § 16 Abs. 1

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft."

Begründung:

Es erscheint geboten, die in dieser Verordnung vorgesehenen Datenschutzvorkehrungen in der praktischen Anwendung zu erproben und zu diesem Zwecke die Geltungsdauer der Verordnung zu begrenzen. Der für das Außerkrafttreten der Verordnung vorgesehene Zeitpunkt wurde mit Blick auf die Einführung des sog. Euro-ISDN ab 1. Januar 1994 gewählt.

4. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2
sind die Worte "und Abs. 9 Satz 5"
zu streichen.

Begründung:

Mit der Streichung werden die Tele-
dienst-Unternehmen verpflichtet, die
sich aus § 6 Abs. 9 Satz 5 ergebenden
Bestimmungen sofort umzusetzen.

B

5. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und
der **Wirtschaftsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

416/1/91

- 6 -

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alsbald die Verordnung über den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM (TELEKOM-Datenschutzverordnung-TDSV) vom 24.06.1991 (BGBl. I S. 1390) der Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung-UDSV- nach Maßgabe der Beschlußfassung des Bundesrates inhaltlich anzupassen.

Auf diese Weise soll auch im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM im Sinne des Datenschutzes die Vertraulichkeit der Anrufe bei solchen Stellen oder Personen, die Beratungsaufgaben in sozialen oder kirchlichen Bereichen wahrnehmen, über die bereits bestehenden Regelungen hinaus in besonderer Weise gewährleistet werden.

Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß bereits in der Übergangszeit bis zur Änderung der TDSV entsprechend verfahren wird.